



– Beschlusskammer 8 –

BK 8-05/165

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
auf Grund des Antrags

der Stora Enso Maxau GmbH, Mitscherlichstraße, 76187 Karlsruhe, vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Antragstellerin und Beteiligte zu 1),

und

der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Straße 72, 76127 Karlsruhe, vertreten durch ihre Geschäftsführer,

Beteiligte zu 2),

wegen besonderer Missbrauchsaufsicht nach § 31 Abs. 1 EnWG,

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch ihren Präsidenten,

durch

den Vorsitzenden Dr. Alfred Feuerborn,

den Beisitzer Kevin Canty und

die Beisitzerin Christiane Seifert

...

am 03.05.06

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

## Gründe

### I.

Die Beteiligte zu 2) ist eine Verteilnetzbetreiberin und entnimmt die Energie aus der Umspannung Höchstspannung/Hochspannung. Diese wird in das 110 kV-Verteilnetz der Beteiligten zu 2) vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber über 220 kV-Freileitungen in 3 Umspannwerke (2 in der Umspannanlage West, 1 in Umspannanlage Ost), die untereinander verbunden sind, eingespeist. Die Verbindung beider Umspannwerke erfolgt über mehrere, an die unterspannungsseitigen Sammelschienen angeschlossene 110 kV-Kabel. An diese 110 kV-Kabel ist zugleich jeweils mindestens ein Netznutzer angeschlossen. Jeder der drei Transformatoren in den Umspannwerken ist in der Lage, 200 MW Leistung zu liefern. Die Gesamtlast des 110 kV-Kabelnetzes der Beteiligten zu 2) beträgt ca. 365 MW. Bei Nichtverfügbarkeit eines der beiden Transformatoren in der Umspannanlage West, was betriebsbedingt regelmäßig der Fall ist, transportiert das 110 kV-Verteilnetz der Beteiligten zu 2) Energie zu allen am 110 kV-Netz der Beteiligten zu 2) angeschlossenen Entnahmestellen.

Die Antragstellerin betreibt eine Papierfabrik, die mit einem ca. 4,8 km langen, im Eigentum der Beteiligten zu 2) stehenden 110 kV-Stickkabel an die unterspannungsseitige Sammelschiene des Umspannwerkes West (220 kV / 110 kV) der Beteiligten zu 2) angeschlossen ist. (Vgl. schematische Darstellung der Anschlusssituation, Bl. 80 d.A., beigefügt als Anlage.) Der Anschluss verfügt je nach Belastungsgrad über eine maximale Anschlusskapazität von ■ MW. Die Antragstellerin bezieht über dieses Anschlusskabel ■ bis ■ GWh elektrische Energie pro Jahr. Sie verfügt seit Juni 2005 über einen weiteren 110 kV-Anschluss bei der EnBW Regional AG und ist seit mehreren Jahren ferner über einen Reserveanschluss, der zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung dient, an ein 20 kV-Ringkabel der Beteiligten zu 2) angeschlossen. Über diese Reserveleitung hat die Antragstellerin bereits mehrfach Energie bis ■ MVA, zuletzt in 2005 bis zu ■ MVA, bezogen. Die Antragstellerin verfügt schließlich über umfangreiche Eigenerzeugungsanlagen.

Die Antragstellerin bemühte sich nach eigenen Angaben seit Beginn der Liberalisierung im Jahr 1998 um eine Einigung der Parteien über ein individuelles Netzentgelt. Zuletzt bat die Beteiligte

zu 2) mit Schreiben vom 03.11.05, ihr gegenüber ein gesondertes Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel zu berechnen. Dies lehnte die Beteiligte zu 2) mit Schreiben vom 19.11.05 ab.

Unter dem 07.12.05 (Bl. 1 ff. d.A.) stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten zu 2). Dabei legte sie eine Berechnung (Bl. 3 ff. d.A.) vor, nach welcher die verweigerte Einstufung als Kunde i.S.v. § 19 Abs. 3 StromNEV durch die Beteiligte zu 2) zu einer Differenz der Netznutzungskosten zum Nachteil der Antragstellerin von ca. [REDACTED] € pro Jahr führt.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, sie habe an die Beteiligte zu 2) nur das Netzentgelt für die Entnahme aus der Umspannebene Höchst- zu Hochspannung sowie ein angemessenes Entgelt für die singuläre Nutzung von Betriebsmitteln zu zahlen.

Sie weist im Übrigen darauf hin, dass durch die Fahrweise ihrer [REDACTED] mit [REDACTED] Höchstlast, die erheblich von der Höchstlast der Stadtwerke abweicht, auch die Anwendbarkeit von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV in Betracht kommen könnte, die Beteiligte zu 2) aber auch hierüber nicht zu Gesprächen mit der Antragstellerin bereit gewesen sei.

Die Antragstellerin beantragt,

„die Überprüfung des Verhaltens des Netzbetreibers“.

Die Beteiligte zu 2) beantragt sinngemäß,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, der Antrag sei zurückzuweisen, da die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV nicht erfüllt seien.

Die Antragstellerin nutze nicht sämtliche Betriebsmittel ausschließlich selbst. Die von ihr bezogene Energie fließe von den Umspannwerken des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers in der Einspeisung West über die Sammelschiene und Schaltfelder der Beteiligten zu 2), die von allen anderen Netzkunden mitgenutzt würden und deshalb der Kostenstelle Netz zuzuordnen seien.

Je nach Lastsituation und Verfügbarkeit der Umspannanlage in der Einspeisung West bezöge die Antragstellerin Energie aus der Umspannanlage in der Einspeisung Ost. Beide Umspannanlagen seien über das von allen Netzkunden genutzte 110 kV-Netz verbunden.

Es gäbe weitere Entnahmestellen in der 110 kV-Ebene, wie z.B. die Umspannanlage 110 kV / 20 kV der Beteiligten zu 2), welche der Antragstellerin netzentgeltkalkulatorisch gleich gestellt werden müssten.

Schließlich könnten auch andere Netzkunden besondere Schalt- bzw. Netzzustände fordern, um der Antragstellerin netzentgeltkalkulatorisch gleich gestellt zu sein.

Im Übrigen verfüge die Antragstellerin über weitere Anschlüsse, nämlich über eine Reserveleitung in das 20 kV-Netz der Antragstellerin und über einen weiteren Anschluss in das 110 kV-Netz der EnBW Regional AG.

Die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde unter dem 24.03.06 (Bl. 93 d.A.) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Schreiben vom 10./17.03.06 (Bl. 72 / 75 ff. d.A.) beantragte die Beteiligte zu 2) die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 17.03.06 (Bl. 78 d.A.) beantragte die Beteiligte zu 2) darüber hinaus das vorliegende Verfahren BK 8-05/165 mit dem Verfahren BK 8-05/027 zu verbinden. Diesem Verfahren liegt eine Anfrage der Beteiligten zu 2) vom 04.11.05 zugrunde, in welchem diese den Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens BK 8-05/165 abstrakt und anonymisiert beschreibt und um „grundsätzliche Prüfung der Angelegenheit und Stellungnahme“ nachsucht.

Dem Bundeskartellamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes Baden-Württemberg wurde jeweils mit Schreiben vom 26.04.06 (Bl. 108 und 111 d.A.) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

### 1.

Eine Verbindung des vorliegenden Verfahrens mit dem Verfahren BK 8-05/027 erfolgt nicht.

Die Beschlusskammer entscheidet nach ihrem Verfahrensermessen nach § 10 VwVfG, ob sie mehrere Verwaltungsverfahren, insbesondere bei einheitlichem Verfahrensgegenstand, zu einem einheitlichen Verwaltungsverfahren verbindet. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein besonderes Missbrauchsverfahren, welches auf Antrag der Antragstellerin geführt wird. Das Verfahren BK 8-05/027 ist ein Verfahren sui generis, in welchem die Beteiligte zu 2) eine abstrakte Klärung der Fragen des vorliegenden Falles herbeiführen will. Die für dieses Verfahren anzuwendenden Regeln, insbesondere die Ermächtigungsgrundlage, unterscheiden sich von denen des besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG.

Die Antragstellerin des vorliegenden Verfahrens ist zudem nicht Beteiligte des Verfahrens BK 8-05/027.

Nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens ist eine Entscheidung im Verfahren BK 8-05/027 nicht mehr notwendig. Es ist – anders als das vorliegende Verfahren – nicht an Fristen gebunden und könnte somit bis zur Bestands- oder ggf. Rechtskraft der Entscheidung im vorliegenden Verfahren nicht weiter betrieben werden und nach diesem Zeitpunkt – kostengünstiger, vgl. § 91 Abs. 2 S. 2 EnWG – erledigt werden. Diese Möglichkeit ginge bei einer Verbindung mit dem vorliegenden Verfahren verloren.

Die Verbindung beider Verfahren würde andererseits keine zusätzlichen Erkenntnisgewinne oder Vorteile für das vorliegende Verfahren generieren. Allein die Beteiligte zu 2) erhielte eine sie bindende Entscheidung, die über die Wirkung der Entscheidung des vorliegenden Verfahrens inter partes hinausginge. Da dies faktisch auch durch die präjudizielle Wirkung der hier getroffenen Entscheidung erfolgt und die Beteiligte zu 2) nicht konkretisiert hat, in welchen Fällen ihr ein vergleichbares besonderes Missbrauchsverfahren droht, überwiegen die Gründe, die gegen eine Verbindung der Verfahren BK 8-05/165 und BK 8-05/027 sprechen.

## 2.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen der Beschlusskammer, § 67 Abs. 3 S. 1 EnWG. Aus Sicht der Kammer sprechen die überwiegenden Gründe gegen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beteiligte zu 2) hat ihre Durchführung beantragt, da sie die Entscheidung der Beschlusskammer vom 02.03.06 im Verfahren BK 8-05/006 nicht für auf das vorliegende Verfahren übertragbar hält.

Tatsächlich unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von dem im Verfahren BK 8-05/006 vorliegenden Sachverhalt in verschiedenen Punkten:

- Das 110 kV-Verteilnetz der Beteiligten zu 2) ist in einer Form vermascht, dass die „n-1“-Sicherheit für sämtliche Entnahmestellen des Netzes nur über beide Umspannwerke und deren Verbindung über dieses Netz hergestellt werden kann.
- Die Antragstellerin verfügt über einen weiteren 110 kV-Anschluss bei einem Dritten und
- über eine Reserveleitung in das 20 kV-Netz der Beteiligten zu 2).

Allerdings macht diese Unterschiedlichkeit keine Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich. Die tatsächliche Anschlusssituation ist geklärt. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, ihre Rechtsauffassungen zur Behandlung dieses Sachverhalts (schriftlich) auszutauschen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in einer mündlichen Verhandlung nur die bisherigen, bekannten Positionen wiederholt werden. Einen Erkenntnisgewinn für die Entscheidung erwartet sich die Kammer nicht. Andererseits ist die Kammer nicht verpflichtet, ihre (vorläufige) Rechtsauffassung vor Ergehen des Beschlusses den Beteiligten zur Diskussion zu stellen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung würde zudem zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führen.

Nach Abwägung sämtlicher vorbenannter Aspekte überwiegen aus Sicht der Beschlusskammer die Gründe, die gegen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sprechen.

## 3.

Der Antrag ist unbegründet.

Die Beschlusskammer hat keinen Missbrauch im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG festgestellt. Das Verhalten der Beteiligten zu 2), eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen, stimmt mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen überein.

**a. Betreiber von Energieversorgungsnetzen**

Die Beteiligte zu 2) ist Betreiberin eines Elektrizitätsversorgungsnetzes i.S.v. § 3 Nr. 2 EnWG und mithin eines Energieversorgungsnetzes i.S.v. § 3 Nr. 4 EnWG.

**b. Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen**

Das von der Antragstellerin gerügte Verhalten – die Fragen, ob die Antragsstellerin singuläre Nutzerin von Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene ist und für welche Netzebene dementsprechend Netzentgelte durch die Beteiligte zu 2) abzurechnen sind – betrifft Bestimmungen der auf Grundlage des Abschnittes 3 des dritten Teiles des EnWG (§ 24 S. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. S. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie S. 3 und 5 und des § 29 Abs. 3 EnWG) erlassenen Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, namentlich § 19 Abs. 3 StromNEV.

Nur sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Entgelt festzulegen.

Das von der Antragstellerin gerügte Verhalten der Beteiligten zu 2) verstößt nicht gegen § 19 Abs. 3 StromNEV.

**aa. Netznutzer**

Die Antragstellerin ist Netznutzer i.S.d. § 3 Nr. 28 EnWG. Sie ist eine juristische Person, die Energie aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der Beteiligten zu 2) bezieht.

**bb. Sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel**

Allerdings nutzt die Antragstellerin nicht sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene, nämlich in der 110 kV-Ebene, von ihr genutzten Betriebsmittel i.S.d. § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV ausschließlich selbst.

### **(1) Weitere 110 kV-Leitung**

Zwar ist es für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV unerheblich, dass die Antragstellerin bei einem Dritten über eine weitere 110 kV-Leitung angeschlossen ist. Denn abzustellen ist allein auf die Betriebsmittel in der 110 kV-Ebene, die die Beteiligte zu 2) betreibt. Käme es auf sämtliche Betriebsmittel in der 110 kV-Ebene aller Betreiber an, wäre ein praktischer Anwendungsfall für § 19 Abs. 3 StromNEV faktisch ausgeschlossen. Voraussetzung für einen solchen Anwendungsfall wäre, dass es bundesweit nur einen einzigen Nutzer der 110 kV-Ebene gäbe. Dieses Normverständnis wird vom Wortlaut der Vorschrift unterstützt. Nach § 19 Abs. 3 S. 1 2. HS StromNEV ist zwischen dem Betreiber *dieser* Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel ein Entgelt festzulegen.

Bei diesem weiteren 110 kV-Anschluss handelt es sich im Übrigen um eine andere Entnahmestelle, über welche zwischen der Antragstellerin und diesem Dritten ein eigenständiger Netznutzungsvertrag besteht und bei der die Entnahme aus ihr gesondert abgerechnet wird.

### **(2) 20 kV-Reserveleitung**

Ferner ist es für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV unerheblich, dass die Antragstellerin über eine 20 kV-Reserveleitung bei der Beteiligten zu 2) angeschlossen ist. Denn bei dieser 20 kV-Reserveleitung handelt es sich um ein Betriebsmittel der 20 kV-Netzebene der Beteiligten zu 2). Voraussetzung des § 19 Abs. 3 StromNEV ist aber die ausschließliche Nutzung sämtlicher Betriebsmittel in der 110 kV-Ebene durch die Antragstellerin. Die Vorschrift stellt auf die Nutzung sämtlicher Betriebsmittel in der konkreten Netz- oder Umspannebene ab, zu welcher die singulär genutzten Betriebsmittel gehören. Die 20 kV-Reserveleitung gehört nicht zu dieser 110 kV-Ebene.

Darüber hinaus dient sie weder der Gewährleistung der „n-1“-Sicherheit des Anschlusses der Antragstellerin, noch ist sie geeignet, den Betrieb der Antragstellerin in wesentlichen Teilen aufrecht zu erhalten. Sie kann nur den Betrieb der Löschanlage sicherstellen.

### **(3) Vermaschung**

Allerdings nutzt die Antragstellerin aufgrund der Vermaschung des 110-kV-Netzes in der konkreten Anschlusssituation nicht sämtliche von ihr genutzten Betriebsmittel in dieser 110 kV-Ebene i.S.d. § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV ausschließlich selbst.

Zwar dient das 110 kV-Stickkabel, über das die Antragstellerin angeschlossen ist, der ausschließlichen Versorgung der Antragstellerin. Jedoch genügt ihre konkrete Anschlusssituation im Übrigen – anders als die dem Beschluss der Kammer vom 02.03.06 im Verfahren BK 8-05/006 zugrunde liegende – nicht für eine „n-1“-sichere Versorgung. Im „n-1“-Fall wird die Sammelschiene, an welche die Antragstellerin angeschlossen ist, nicht mehr allein aus der Umspannanlage West gespeist, sondern über das vermaschte 110 kV-Netz aus der Umspannanlage Ost, also unter Nutzung weiterer Betriebsmittel des 110 kV-Netzes der Beteiligten zu 2). Es

ist im Hinblick auf die hier konkret vorliegende Anschlusssituation deshalb irrelevant, dass die unterspannungsseitige Sammelschiene der Umspannebene HöS/HS zuzurechnen ist, wie die Kammer im Beschluss vom 02.03.06 im Verfahren BK 8-05/006 (dort für die unterspannungsseitige Sammelschiene der Umspannebene MS/HS) entschieden hat. Es fehlt an der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der ausschließlich alleinigen Nutzung *sämtlicher* von ihr genutzten Betriebsmittel.

Zwar würde die „n-1“-Sicherheit für die Antragstellerin, wäre sie allein an die Sammelschiene der Umspannanlage West angeschlossen, durch den dort vorhandenen zweiten Transformator gewährleistet. Da das Konzept zur Sicherstellung der „n-1“-sicheren Versorgung jedoch regelmäßig auf die Konfiguration des gesamten Netzes, nicht im Hinblick auf einen einzelnen Netznutzer, entwickelt wird, ist eine solche nutzerindividuelle Betrachtung der „n-1“-Sicherheit nicht sachgerecht. Sie ließe außer Acht, ob die „n-1“-Sicherheit für die übrigen Netznutzer, die an diese Sammelschiene angeschlossen sind, gewährt bliebe. Genau dies ist für die übrigen an die unterspannungsseitige Sammelschiene in der Umspannanlage West angeschlossen Netznutzer aber relevant. Denn deren „n-1“-sichere Versorgung kann nicht mehr garantiert werden, würde man auf die Antragstellerin allein abstellen. Würde einer der beiden Transformatoren ausfallen, käme der zweite zum Einsatz. Dieser kann 200 MW Leistung zur Verfügung stellen. Die Antragstellerin benötigt ihrerseits max. ca. ■ MW, verblieben für die übrigen an die Umspannanlage West angeschlossen Netznutzer ca. ■ MW. Deren Abnahmemenge geht über diesen Betrag allerdings hinaus. Bereits zwei dieser weiteren Netznutzer benötigen zusammen ■ MW. Tatsächlich sind jedoch über drei weitere Abgangsstellen der Sammelschiene in der Umspannanlage West noch weitere Netznutzer an dieselbe Sammelschiene wie die Antragstellerin angeschlossen. Deren Versorgung im „n-1“-Fall in der Umspannanlage West kann nur noch dadurch sichergestellt werden, weil sie an die Sammelschiene der Umspannanlage West über jene 110 kV-Kabel angeschlossen sind, die an der unterspannungsseitigen Sammelschiene der Umspannanlage Ost enden und deshalb über diese Energie erhielten.

Abgesehen davon, wäre ein solcher Stromfluss, der allein auf die Antragstellerin abstellt, eine rein theoretische Betrachtung. Tatsächlich fließt Strom den Weg des geringsten Widerstandes, so dass sämtliche an die Sammelschiene in der Umspannanlage West angeschlossen Netznutzer über den dort im „n-1“-Fall in Betrieb verbleibenden Transformator Strom bezögen. Da dessen Leistung zur Deckung des Bedarfs nicht genügt, wird der Strombezug über die 110 kV-Kabel gedeckt, die an der unterspannungsseitigen Sammelschiene der Umspannanlage Ost enden. Dies bedeutet, dass auch insoweit „n-1“-Sicherheit nur über die Nutzung des 110 kV-Netzes hergestellt wird.

Dass diese Partizipation am Netz das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 Strom-NEV ausschließen kann, hatte die Beschlusskammer bereits in ihrem Beschluss vom 02.03.06 im Verfahren BK 8-05/006 (dort auf S. 13) angesprochen. Im vorliegenden Fall wird die „n-1“-sichere Versorgung durch eine solche Partizipation am Netz, nämlich die Vermaschung des 110 kV-Netzes der Beteiligten zu 2) gewährleistet. Diese Vermaschung erfolgt durch mehrere 110 kV-Kabel, an die jeweils mindestens ein Netznutzer angeschlossen ist.



Diese vorliegende Art der Verbindung der Umspannwerke kann nicht im Sinne einer Fortsetzung der Sammelschienen, mit der Folge der Zuordnung dieser Verbindung zur Umspannebene betrachtet werden. Nur im Fall einer solchen „verlängerten Sammelschiene“ wäre die „n-1“-Sicherheit des gesamten 110 kV-Netzes der Beteiligten zu 2) mit einem Gesamtbedarf von ca. 365 MW über den dritten der drei jeweils 200 MW Leistung erbringenden Transformatoren gewährleistet. Denn nur dann würde eine Nutzung der 110 kV-Netzebene selbst im „n-1“-Fall nicht erfolgen. Die Kammer hatte bereits in ihrem Beschluss vom 02.03.06 im Verfahren BK 8-05/006 (dort auf S. 12 unten), in welchem es um die Frage der Zuordnung der unterspannungsseitigen Sammelschiene zur Umspannebene ging, auch auf ein im Rahmen der VV II Plus nach dem dortigen Punkt 5, S. 11, durchgeführtes Schlichtungsverfahren hingewiesen und in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Im Juni 2002 wurde in dem ersten Clearing-Verfahren zur Auslegung der VV II Plus (Jac/DW vom 28.06.02, Bl. 299 ff. d.A.) die Kalkulation des Netzentgelts unter Berücksichtigung der Bedingungen eines sog. „singulären Großkunden“ untersucht. Die Schlichtungsstelle sprach u.a. aus, dass Betriebsmittel kalkulatorisch entsprechend ihrem funktionalen Einsatz zu Umspannungen oder Spannungsebenen zuzuordnen seien. In jenem Verfahren ordnete sie nicht nur die Sammelschiene, sondern sogar Reserveleitungen, die jeweils die unterspannungsseitigen Sammelschienen zweier räumlich getrennten Umspannwerke miteinander verbanden, kalkulatorisch den Umspannungskosten zu.“

Funktional sind die vorliegenden Verbindungen der unterspannungsseitigen Sammelschienen der beiden räumlich getrennten Umspannwerke West und Ost nicht deren Verlängerung, sondern Teil des 110 kV-Netzes. Denn in der hier zu beurteilenden Anschlusssituation ist die Verbindung über mehrere 110 kV-Kabel erfolgt, an die jeweils mindestens ein Netznutzer angeschlossen ist. Sie kann deshalb nicht als schlichte „Verlängerung“ der Sammelschiene und damit funktional nicht als Teil der Umspannebene betrachtet werden.

#### 4.

Sofern die Antragstellerin darauf hinweist, dass durch die Fahrweise ihrer [REDACTED] mit [REDACTED] Höchstlast, die erheblich von der Höchstlast der Stadtwerke, also dem überwiegenden Teil der übrigen Kunden des 110 kV-Netzes der Beteiligten zu 2), abweicht, auch die Anwendbarkeit von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV in Betracht kommen könnte, handelt es sich um einen im Rahmen des vorliegenden besonderen Missbrauchsverfahrens nicht zu entscheidenden Sachverhalt. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Netznutzung, die die Anwendung eines individuellen Netzentgeltes rechtfertigen kann. Sie bedürfte jedoch der Genehmigung. Ein entsprechender Antrag könnte auch von der Antragstellerin gestellt werden, vgl. § 19 Abs. 2 S. 6 StromNEV.

#### 5.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 03.05.06

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Dr. Feuerborn

Canty

Seifert

Bild 7: Netztopologie 110-kV-Netz SWK mit vierter Netzeinspeisung

